



**GEMEINDE BÖCKTEN**

Gemeindeverwaltung · Schulweg 2 · 4461 Böckten  
Tel.: 061/985 88 66 · Fax: 061/985 88 60  
info@boeckten.ch · www.boeckten.ch

**Öffnungszeiten:**

Montag: 13.15 - 15.15 Uhr, Dienstag: 09.30 - 12.00  
und Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

---

# **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

vom 19. Juni 2018

**gültig ab 01. Januar 2018**

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL des Kantons Basel-Landschaft  
Datum: 16. Oktober 2018

---

## Inhaltsverzeichnis

Ingress .....	3
§ 1 Regelungsbereich und Definition .....	3
§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge .....	3
§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge .....	3
§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen .....	3
§ 5 Übergangsregelung .....	4
§ 6 Vollzug .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	4

## **Ingress**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG) vom 15. Februar 1973 das folgende Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde:

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

## **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

---

- 1 Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
  - d. die Übergangsregelung für die Zusatzbeiträge
- 2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken
- 3 Finanzierungslücken sind:
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
  - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- 4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

---

- 1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- 2 Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Absatz 1 genannten Heimen befindet.

## **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

---

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge, analog zum Bundesrecht für Ergänzungsleistungen, direkt an die begünstigte Person aus.

## **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

---

- 1 Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- 2 Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 übersteigen.

## § 5 Übergangsregelung

---

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

## § 6 Vollzug

---

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

## § 7 Inkrafttreten

---

Das vorliegende Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.



### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindeverwalterin:

Karin Althaus